

Bestimmungen über die Legitimation zutage: heiraten die Eltern, dann ist das bis dahin mit dem Vater nicht verwandte Kind plötzlich verwandt mit ihm (§1719)! Die Eheschließung der Mutter an sich kann eine vorher nicht bestehende Verwandtschaft des Kindes mit ihrem Ehemann natürlich nicht hervorrufen: normalerweise bringt sie nur eine Verschwägerung zwischen Kind und Stiefvater hervor. Im Falle der Verheiratung der Mutter mit dem nichtehelichen Vater des Kindes muß also die Verwandtschaft zwischen diesen schon vorher bestanden haben; die bis dahin verweigerte Anerkennung dieser Verwandtschaft ist nunmehr möglich, weil der ökonomische Beweggrund der Nichtanerkennung mit der Eheschließung der Eltern entfallen ist.

4. Die Fiktion der Nichtverwandtschaft mit dem Vater ist der fundamentale Faktor, der nach dem bürgerlichen Gesetz die Rechtslage des nichtehelichen Kindes von der des ehelichen Kindes unterscheidet; daß sie für das nichteheliche Kind ein Nachteil ist, läßt sich nicht bezweifeln, denn aus ihr folgt nach BGB eine sowohl zeitliche als auch umfangmäßige Einschränkung seines Unterhaltsanspruchs gegen den Vater, die Entziehung jeglichen Unterhaltsanspruchs gegen dessen Verwandte und die Entziehung des Erbrechts gegenüber der väterlichen Familie. Zwecks Beantwortung der Frage nach der Anwendung des Art. 33 auf diesen Nachteil ist nach dem oben zu 2. Gesagten nunmehr dessen Wesen zu untersuchen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung läßt sich aus der Darstellung des ökonomischen Hintergrundes des bürgerlichen Nichtehelichenrechts ohne weiteres entnehmen. Es dürfte schwerfallen, eine Begründung dafür zu finden, weshalb die Fiktion der Nichtverwandtschaft zwangsläufig aus den besonderen Lebensumständen der Beteiligten folgen, also ein „natürlicher“ Nachteil im oben gebrauchten Sinne sein sollte. Die Verwandtschaft folgt nach unserem Recht ausschließlich aus der biologischen Tatsache der Abstammung, sie setzt keineswegs voraus, daß die Verwandten durch einen gemeinsamen Lebenskreis verbunden sind, mag das auch bei Eltern und Kindern die Regel sein. Ihre Leugnung in unserem Falle ist nicht nur nicht „natürlich“, sondern in hohem Maße unnatürlich; sie ist geradezu das Musterbeispiel eines „willkürlichen“ Nachteils, d. h. einer Schlechterstellung des nichtehelichen Kindes, die das bürgerliche Gesetz in Wahrnehmung des Klasseninteresses der Bourgeoisie statuiert hat, ohne durch die Natur des geregelten Lebensverhältnisses dazu gezwungen zu sein — ja, noch mehr: entgegen der Natur dieses Lebensverhältnisses! Und damit wird die Anwendung des Art. 33 auf die Fiktion der Nichtverwandtschaft unabweisbar: der Vater und sein nichteheliches Kind sind nach geltendem Recht miteinander verwandt.

Diese Folgerung läßt sich auch keineswegs durch den Hinweis auf den ebenfalls verfassungsmäßigen Schutz von Ehe und Familie entkräften. Es wäre eine Entstellung der sozialistischen Moralbegriffe, wollte man den Schutz dieser Institutionen sozusagen auf dem Rücken des nichtehelichen Kindes sicherstellen, und gerade das Nebeneinander von Art. 30 und 33 zeigt, daß das nicht der Sinn der Verfassung ist. Sieht man im Bestehen eines vorehelichen oder außerehelichen Verhältnisses von Mann oder Frau eine Gefährdung von Ehe und Familie, so hat man den Hebel dort anzusetzen und auf eine entsprechende Wandlung des Bewußtseins der Menschen hinzuwirken. Für die Unerwünschtheit solcher Verhältnisse deren unschuldige Folgen zu bestrafen, ist ein ausgesprochener Zug der doppelten Bourgeois-Moral, ganz abgesehen davon, daß die Einschränkung der Verantwortlichkeit des Vaters für sein nichteheliches Kind — und bestehe sie auch nur im Leugnen der Verwandtschaft zwischen ihnen — eher dazu angetan ist, ihn zu außerehelichem Verkehr zu ermutigen als ihn davon zurückzuhalten, und dem Schutz von Ehe und Familie somit gerade entgegenwirkt. In diesem Zusammenhang ist es von Interesse, daß die sowjetischen Erfahrungen mit einer zwölfjährigen Periode völliger Lösung der Bindungen zwischen Vater und nichtehelichem Kind dazu geführt haben, daß nunmehr wieder eine Herstellung dieser Bindungen angestrebt wird<sup>6)</sup>.

6) vgl. Gurowitsch, „Über einige Fragen des Familienrechts“, und Pergament, „Die rechtliche Lage des nichtehelichen Kindes muß abgeändert werden“, in Sowjetstaat und Sowjetrecht 1956, Heft 9, S. 55 ff. und 65 ff. (russ.).

Übrigens gibt es neben dem FGB-Entwurf, der in § 60 die Verwandtschaft zwischen nichtehelichem Kind und Vater außer Zweifel stellt, auch ein bereits geltendes Gesetz, mit dem der sozialistische Staat das Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses zwischen ihnen bejaht, nämlich § 3 Ziff. 2 EheVO. Während § 1310 Abs. 3 BGB noch sagt, daß „im Sinne dieser Vorschriften“, d. h. des Eheverbots, auch zwischen nichtehelichem Kind und Vater Verwandtschaft besteht, und § 4 Abs. 1 EheG, wie schon bemerkt, noch die Betonung für nötig hält, daß es für das Eheverbot gleichgültig sei, ob die Verwandtschaft auf ehelicher oder nichtehelicher Geburt beruht, kennt § 3 Ziff. 2 EheVO keinerlei Differenzierung mehr; er verbietet schlechthin die Eheschließung dem, der „mit dem anderen in gerader Linie verwandt ... ist“. Mit dieser Formulierung ist bewußt die Abkehr von der Fiktion des § 1589 Abs. 2 vollzogen worden.

5. Die durch Art. 33 der Verfassung vorgeschriebene Beseitigung der Fiktion der Nichtverwandtschaft hat hinsichtlich des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes zur Folge, daß alle auf dieser Fiktion beruhenden Bestimmungen unanwendbar geworden und an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen aus dem Unterhaltsrecht zwischen Verwandten getreten sind. Das bedeutet also nicht, daß alle Bestimmungen der §§ 1708 bis 1716 BGB gegenstandslos geworden wären, denn nicht alle diese Bestimmungen beruhen auf der Fiktion der Nichtverwandtschaft oder stellen sonst eine „willkürliche“ Benachteiligung des nichtehelichen Kindes im Verhältnis zu ehelichen Kindern dar; ein Teil von ihnen hat vielmehr den „natürlichen“ Unterschied in den beiderseitigen Lebensverhältnissen zur Grundlage. Um diese Vorschriften zu beseitigen — gleichgültig, ob sie das nichteheliche Kind schlechter oder besser stellen als das eheliche —, wäre Art. 33 daher keine genügende Rechtsgrundlage; sie müssen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiter angewandt werden. Dazu gehören insbesondere § 1710 (Zahlung des Unterhalts grundsätzlich in Form einer Rente), § 1711 (Unterhalt für die Vergangenheit), § 1714 (Abfindung<sup>7)</sup>) und § 1716 (Unterhalt für die ersten drei Monate); wegen der weiteren Anwendbarkeit des § 1712 vgl. unten zu 7. Daraus folgt, daß die dieselben Fragen für eheliche Kinder abweichend regelnden Bestimmungen der §§ 204, 1612 Abs. 2, §§ 1613, 1614 Abs. 1 auf das nichteheliche Kind nicht übertragen werden können.

Was andererseits die durch die Fiktion der Nichtverwandtschaft beeinflussten Vorschriften betrifft, so ist hier zunächst eine Klarstellung erforderlich. Daß diese Fiktion in der Gesamtheit ihrer Wirkungen — beschränkter Unterhaltsanspruch gegen den Vater, fehlender Unterhaltsanspruch gegen dessen Verwandten, fehlendes Erbrecht — ein Nachteil ist, wurde schon gesagt und kann wohl ernstlich nicht bezweifelt werden. Gleichwohl konnte sich die sogenannte schuldrechtliche Gestaltung der Unterhaltsbeziehungen zwischen nichtehelichem Kind und Vater, die die normale verwandtenrechtliche Regelung ersetzte, in gewisser Hinsicht zugunsten des Kindes auswirken. Diese Möglichkeit ergab sich vor allem aus dem Umstand, daß nach der Konzeption des BGB der Anspruch des Kindes von der Leistungsfähigkeit des Vaters unabhängig war, so daß das Kind einen — möglicherweise später realisierbaren — Titel auch in den Fällen erwerben konnte, in denen nach Verwandtschaftsrecht die Klage wegen völliger Leistungsunfähigkeit des Vaters hätte abgewiesen werden müssen. Ebensowenig kam es bei der schuldrechtlichen Gestaltung des Anspruchs auf die Unterhaltsbedürftigkeit des Kindes an, d. h. der nichteheliche Vater mußte im Gegensatz zu § 1602 Abs. 2 BGB auch dann zur Unterhaltszahlung verurteilt werden, wenn das Kind aus seinen Vermögenseinkünften erhalten werden konnte — ein Fall, der kaum jemals praktisch geworden sein dürfte.

Es wäre verfehlt, solche Einzelheiten der schuldrechtlichen Gestaltung des Unterhaltsanspruchs beibehalten zu wollen, weil sie das nichteheliche Kind im Einzelfalle einmal besser stellen können als das eheliche. Damit würde erkannt werden, daß es sich bei ihnen um Vorteile — und zwar Vorteile von praktisch nicht sehr erheblichem Ausmaß — handelt, die ihren Ursprung in

7) vgl. hierzu Nathan, „Die Abfindung des nichtehelichen Kindes“, NJ 1954 S. 499; ferner KG in NJ 1955 S. 545.